

RECHT

NS-VERBRECHEN

Hilfe für Gehilfen

Beim „Studium der Gesetzesvorlage“, so begeisterte sich der christdemokratische Jurist Hugo Hauser vor dem Bundestag, „gewinnt man je länger, desto mehr den nachhaltigen Eindruck, daß hier mit viel Fleiß, Umsicht und großem Verantwortungsbewußtsein ein sorgfältiges Werk geschaffen worden ist“. Für den Freidemokraten Hermann Busse zählte der Vorgang gar zu den „eindrucksvollsten Beratungen, die ich in diesem Hause miterlebt habe“.

Beim Studium des fertigen Gesetzes aber erschließt sich, daß die Bonner Legislative mit Fleiß und bar jeder Umsicht in eine der peinlichsten Pannen ihrer Geschichte hineingeschlittert ist. Und eindrucksvoll ist allenfalls die Dimension dieser gesetzgeberischen Fehlleistung, die Bundestag und Bundesregierung vollbracht haben.

Denn eine Änderung des Paragraphen 50 Absatz 2 des Strafgesetzbuches (StGB), die eigentlich im Zuge neuer Verkehrsrechtsregelungen vorgenommen wurde, schützt gleichsam nebenbei Tausende von NS-Verbrechern vor dem Richter.

Während sich in Bonn Parteien und Minister noch darüber streiten, ob die Verjährung für Mord aufgehoben und mithin die Verfolgung von NS-Schuldigen noch nach dem 31. Dezember 1969 möglich sein soll, während in der Republik sich das Entsetzen über den Freispruch des NS-Richters Rehse hält und im Ausland Kritik an der westdeutschen Vergangenheitsbewältigung wiederauflebt, droht Gefahr, daß ein Großteil der NS-Mordgehilfen von den Staatsanwälten nicht mehr verfolgt werden kann.

Oberstaatsanwalt Adalbert Rückerl, Leiter der Ludwigsburger Zentralstelle für die Verfolgung von NS-Verbrechen, rechnet damit, „daß wir jahrelange und mit großen Anstrengungen betriebene Untersuchungen abbrechen müssen“. Und Professor Werner Sarstedt, Vorsitzender des 5. Strafsenats beim Bundesgerichtshof, vermutet: „Hätte der Gesetzgeber die möglichen Konsequenzen gesehen, so hätte er sich das wohl noch mal überlegt.“

Der verhängnisvolle Tiefschlaf befiel Bonns Parlamentarier bei der Beratung des Ordnungswidrigkeitengesetzes, jenes Paragraphenwerks, nach dem seit Jahresbeginn die Alltagsverstöße gegen Straßenverkehrsregeln nicht mehr als kriminelles Unrecht verfolgt, sondern mit Verwarnungen und Bußen abgegolten werden.

Die Neuerung machte notwendig, auch das Strafgesetz zu korrigieren. Zusammengefaßt werden diese Änderungen in dem „Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten“ — seinerseits ein Kompendium aus 167 Artikeln, gültig seit 1. Oktober 1968.

Durch Artikel 1 Ziffer 6 wurde dabei auch der Paragraph 50 Absatz 2 des Strafgesetzes geändert, der die Voraussetzungen regelt, wonach Täter und Teilnehmer einer Straftat unterschiedlich bestraft werden können*.

Die alte Vorschrift bewirkte unbillige Urteile in der deutschen Rechtsprechung. Denn danach konnte zwar der Gehilfe einer Straftat milder bestraft werden als der Täter — ein Zwang dazu bestand jedoch nicht. Die Folge war, daß auch für Beihilfe zum Mord stets die höchste Täter-Strafe drohte: lebenslanges Zuchthaus. Und in diesem Sinne hatte der Bundesgerichtshof judiziert. Das Mord-Tatbestandsmerkmal der niedrigen Beweggründe sei keine „besondere persönliche Eigenschaft“, die die Strafe des Gehilfen mildern könne, sofern es bei ihm an diesem Merkmal fehle.



Justizminister Heinemann
Freiheit für Schreibtischtäter?

Gelegenheit, diese Gleichstellung von Tätern und Tatgehilfen zu beseitigen, bot dem Rechtsausschuß des Bonner Bundestags das neue Ordnungswidrigkeitengesetz. So erhielt der zweite Absatz des StGB-Paragraphen 50 folgende Neufassung:

Fehlen besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Teilnehmer, so ist dessen Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs zu mildern.

Die Formulierung wurde in das einschlägige Einführungsgesetz aufgenommen — und gilt nun für die gesamte Strafgerichtsbarkeit.

Der Christdemokrat und ehemalige Generalbundesanwalt Güde bei der Verabschiedung des neuen Gesetzeswerks vor dem Parlament: „Ich re-

* Paragraph 50 Absatz 2: „Bestimmt das Gesetz, daß besondere persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt dies nur für den Täter oder Teilnehmer, bei dem sie vorliegen.“

spektiere die Leistung des großen Bruders Rechtsausschuß in dieser Sache und kann sie nur loben.“ Und der Berichterstatter des gelobten Ausschusses Martin Hirsch (SPD) lobte auch noch mal: „Der Rechtsausschuß — das mag die Nichtjuristen... wundern — hat sich sehr darum bemüht, über die juristischen Schatten zu springen.“

Es war ein Sprung in neue Schatten. Denn mit dem Vorteil für denjenigen Mordgehilfen, der nicht aus niedrigen Beweggründen handelt, nunmehr nur noch mit einer Höchststrafe von 15 Jahren bedacht werden zu können, ist eine zweite Wohltat verbunden: Die Verjährungsfrist paßt sich in diesem Fall automatisch der Höchststrafe an — beträgt also fortan nicht mehr 20, sondern 15 Jahre.

Handelte also der Gehilfe einer aus Rassenhaß begangenen Judentötung ohne eigene niedrige Beweggründe oder können diese ihm nicht nachgewiesen werden, so ist seine Tat seit dem 1. Januar 1965 verjährt. Er kann nicht mehr bestraft werden. Und es gibt nur eine Ausnahme: dann, wenn die Verjährung zuvor unterbrochen wurde. Aber gerade das ist in fast allen Fällen der bevorstehenden Prozeßwelle gegen NS-Schreibtischmörder nicht geschehen, weil die Ermittlungen zumeist erst 1965 begonnen haben.

Oberstaatsanwalt Adalbert Rückerl, Chef in Ludwigsburg, glaubt denn auch, daß „nach Wortlaut und Begründung der neuen Vorschrift zahlreiche Gehilfen als Beschuldigte ausfallen, vor allem große Mengen der Schreibtischtäter, die in aller Regel und ohne eigene niedrige Beweggründe nur als Gehilfen zu belangen wären“ — zu einem Zeitpunkt, da Straf- und Ermittlungsverfahren gegen mehr als 15 000 Bundesbürger geführt werden und gerade bei den Schreibtischmördern durch neue Dokumente die Beweislage eher besser denn schlechter geworden ist.

Ähnlich düster sieht der Berliner Generalstaatsanwalt Hans Günther die Situation. Günther hat im umfangreichsten Ermittlungsverfahren der westdeutschen Nachkriegsjustiz mit einem Sonderstab 240 000 Blatt Strafakten über die Tätigkeit des Reichssicherheitshauptamtes sichten lassen und dabei mehr als 50 Beschuldigte ermittelt, von denen die meisten nur als Gehilfen angeklagt werden können. Nun befürchtet er, daß die neue Gesetzesregel in vielen Fällen „zur Einstellung des betreffenden Verfahrens führen“ kann. Der Ankläger: „Es geht alles heillos durcheinander.“

So wurden im Dezember die ehemaligen Leiter des Polen-Referats im Reichssicherheitshauptamt (RSHA) Bernhard Baatz und Dr. Joachim Deumling, die der Beihilfe an der Ermordung einer großen Zahl polnischer Zivilarbeiter beschuldigt werden, der neuen Vorschrift wegen aus der Untersuchungshaft entlassen. Auch Otto Hunsche, einst Regierungsrat im RSHA und der Mitwirkung am Abtransport von mindestens 50 000 Juden in Ver-

nichtungslager verdächtig, schöpft Hoffnung auf baldige Freiheit: Sein Verteidiger bereitet einen Antrag auf Haftentlassung vor.

Den Generalstaatsanwälten Mützelburg (Braunschweig), Persch (Saarbrücken) und Drügh (Köln) ist die Rechtslage, wie eine Anfrage des SPIEGEL ergab, noch nicht bewußt geworden. Und Dr. Werner Augustin, Leitender Oberstaatsanwalt in Koblenz, hat das Problem „noch nicht durchdacht“.

Wenig durchdacht hat das Problem auch Ministerialdirektor Hans-Joachim Krüger, Leiter der Abteilung Strafrecht im Bonner Justizministerium, der das Verhängnis nicht fassen kann: „Wir haben das in einer Reihe von Kommissionen beraten. Kein Professor, kein Richter und kein Staatsanwalt — niemand ist darauf gekommen.“ Wenn nicht, was kaum zu erwarten ist, Deutschlands Richter am neuen Wortlaut des Paragraphen 50 vorbeurteilen, will Krüger „prüfen, ob wir gesetzgeberisch erneut eingreifen müssen“.

Doch das ist nach dem Grundgesetz, das rückwirkende Strafgesetze verbietet, gar nicht möglich. Und auch Ludwigsburgs Rückerl resigniert: „Das ist zu spät. Was einmal verjährt ist, kann nicht wieder aufleben.“

Nur ein Ausweg bliebe: ein künftiges Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofes, wonach der Paragraph 50 Absatz 2 für Beihilfe zum Mord aus niedrigen Beweggründen nicht angewendet werden kann. Zwar urteilte schon 1962 der 3. Strafsenat des BGH, niedrige Beweggründe bei Mord seien in erster Linie tat- und nicht täterbezogen, Paragraph 50 Absatz 2 also gar nicht anwendbar. Doch blieb diese Entscheidung nicht ohne Widerspruch, und es erscheint fraglich, ob sie der Bundesgerichtshof für die jetzige Fassung aufrechterhalten kann.

Am 14. Januar wird der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofes über einen NS-Fall urteilen, bei dem die Ausdeutung des Paragraphen 50 vermutlich prozeßentscheidend ist. Hält sich der Senat an die Bonner Begründung für die Änderung des Paragraphen 50, so erscheint das Unheil, das die Große Koalition überziehen wird, unabwendbar.

Bundesjustizminister Gustav Heineemann (SPD) hatte bis Freitag letzter Woche keinen Ausweg aus dem Dilemma entdeckt. Heineemann zum SPIEGEL: „Ich bin auf solche Tücken nicht gekommen.“

PARTEIEN

CDU

Tief betroffen

Gesucht werde „ein junger dynamischer Politiker“, so löste die „Welt“ die unbesetzte Stelle aus, „der den konfessionellen Ausgleich zwischen Katholiken und Protestanten nicht stört, die Spannungen zwischen Unternehmerflügel und Sozialausschüssen nicht verschärft und der für

Westfalen wie Rheinländer gleichermaßen akzeptabel ist“.

Solch ein vielseitiges Wesen sollen 250 Wahlmänner der rheinischen und westfälischen CDU im Februar finden. Denn der bisherige CDU-Spitzenreiter für den Landtagswahlkampf 1970 in Nordrhein-Westfalen hat schon vor dem Aufgalopp wieder abgesattelt: Josef Hermann Dufhues, 60, verzichtete auf den Platz Nummer eins der Landeswahlliste.

Noch vor kurzem hatte der westfälische Parteivorsitzende den zahlreichen Parteifreunden, die an seinen Führungsqualitäten zweifelten, versichert, er werde „zu gegebener Zeit zu handeln“ wissen. Als er jetzt endlich handelte, stürzte er die Christdemokraten an Rhein und Ruhr in Ratlosigkeit.

Selbst für seine engsten Mitarbeiter kam der Rücktritt des Vorsitzenden Dufhues überraschend. Der CDU-Präsident hatte — nach mehrwöchigem Krankenhausaufenthalt am 11. Dezember in seine Bochumer Wohnung zurückgekehrt — seinen Abgang be-



Abgetretener CDU-Führer Dufhues
Vor dem Aufgalopp abgesattelt

reits beschlossen, als die Partei sich noch mühte, Dufhues aufzubauen.

Am 12. Dezember waren die Vorstände der beiden CDU-Landesverbände mit den Landesvorständen der Jungen Union zusammengelassen, um die Dufhues-Kritiker in den eigenen Reihen wieder auf Vordermann zu bringen. Sie gaben eine gemeinsame Vertrauenserklärung für Dufhues ab, und erleichtert verkündete der rheinische Parteivorsitzende Konrad Grundmann, Spitzenreiter Dufhues werde nunmehr „sehr stark im Lande tätig werden“; tags darauf fuhren Grundmann und CDU-Fraktionschef Dr. Wilhelm Lenz zur Berichterstattung nach Bochum-Wiemelhausen.

Es war Freitag, der Dreizehnte. Lenz und Grundmann fanden einen Rekonvaleszenten, der von schwerer Krankheit gezeichnet war. „Aufs tiefste betroffen“, vernahmen sie seine Erklärung, er müsse auf Anraten seiner

Ärzte aus gesundheitlichen Gründen auf die Spitzenkandidatur wie auf den Posten des Vorsitzenden im gemeinsamen Parteipräsidium verzichten. Rheinländer Grundmann über den Gesundheitszustand des Westfalen-Chefs, der an einer „inneren Entzündung“ litt: „Zutiefst erschütternd.“

Bewegten Gemüts verfolgten auch die christdemokratischen Landtagsabgeordneten am folgenden Montag die Gesten des abgetretenen Anführers: Dufhues war nicht in der Lage, die vorbereitete Erklärung vor der Fraktion zu verlesen — hilflos reichte er das Papier an Lenz weiter, der die Dufhues-Worte vorlas.

Es war nicht das erstmal, daß Josef Hermann Dufhues kurz vor dem Ziel stehenblieb. Anfang 1966 war ihm der Bundesvorsitz der CDU angetragen worden. Dufhues zauderte lange und verzichtete schließlich — wie er auch im folgenden Jahr zauderte und verzichtete, als ihm abermals der höchste Parteiposten offeriert wurde.

Schon damals begründete Dufhues seinen Rückzieher mit gesundheitlichen Rücksichten, was ihn freilich nicht hinderte, bald darauf mit dem ehemaligen NRW-Ministerpräsidenten Dr. Franz Meyers um die Spitzenkandidatur der CDU in Nordrhein-Westfalen zu kämpfen. Ende 1968 aber erschien er als ein Mann, den nicht so sehr der „partei-interne Hader“ als vielmehr „eine offenbar schreckliche Krankheit“ („Kölner Stadt-Anzeiger“) zermürbt hatte. Die Kommentare glücken Nekrologen.

Doch die Stunde der Rührung verging rasch, das Rennen um die Nachfolge begann schon am Tag nach der dramatischen Fraktionssitzung. Als erster brachte sich Fraktions-Führer Lenz in Erinnerung: Im letzten Augenblick milderte er seine Rede zur Verabschiedung des Haushalts 1969 erheblich, gab sich nunmehr „staatsmännisch weise und kompromißbereit“ („Westdeutsche Allgemeine“) und präsentierte sich so als möglicher Partner einer großen Koalition — ein Kurs, der schon Dufhues zum Erfolg verholten hatte. Neben Lenz bot sich bald danach ein halbes Dutzend weiterer Bewerber an, so der ehemalige Bundesinnenminister Paul Lücke und Ex-Landesminister Professor Paul Mikat.

Doch vorerst stehen alle noch im Schatten des „fixen Franz“ Meyers, der bis zuletzt die Dufhues-Kandidatur nicht anerkennen wollte (SPIEGEL 40/1968). Die altgediente Wahllokomotive ist allerdings nicht mehr rundum attraktiv: Den Jungen in der Partei erscheint Meyers zu alt, den Westfalen ist er zu rheinisch-froh, und die Rheinländer finden ihn nicht mehr aktiv genug. Grundmann: Der Dufhues-Gegenkandidat werde „nicht automatisch“ Nachfolger sein.

So sind sich die Christdemokraten nicht einig, ob es Resignation oder Selbstsicherheit war, was Meyers kurz vor Weihnachten für drei Wochen in Urlaub reisen ließ. Unterdessen richten sich seine Konkurrenten auf einen erbitterten Streit ein. Parteifreund und Mitbewerber Lenz fühlt sich in Form: „Mich kriegt keiner kaputt.“